



Bundeskriminalamt

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bundeskriminalamt

und

dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V.

Die Interessen der Betroffenen von Straftaten in den Blick zu nehmen und sicherzustellen, dass die ihnen zustehenden Rechte gewährt werden, ist ein wichtiges europa- und völkerrechtliches Ziel und Verpflichtung des Staates. Zahlreiche Gesetzgebungsmaßnahmen der letzten Jahre haben die Rechtsstellung der Betroffenen von Straftaten bereits weiter verbessert und den Opferschutz fest in der Strafprozessordnung verankert.

Die Bekämpfung des Menschenhandels und die Gewährleistung der Rechte Betroffener erfordern ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen. Für eine gute und vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Akteure sind ein klares Verständnis und die Akzeptanz der verschiedenen Rollen und Aufgaben notwendig.

Das Bundeskriminalamt (BKA) ist im Bereich Menschenhandel zuständige Zentralstelle der deutschen Polizei. In dieser Funktion unterstützt das BKA die Polizeibehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Der Personalbeweis ist wesentlich bei Ermittlungen und Strafverfahren wegen Menschenhandels. Den Aussagen der Betroffenen in den Ermittlungsverfahren kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Grundlage für die Stabilisierung Betroffener von Menschenhandel und somit letztlich auch für die Bereitschaft zur Aussage sind ein wirksamer Schutz sowie die professionelle Beratung und Begleitung Betroffener.

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - KOK e.V. ist ein deutschlandweiter Zusammenschluss aus Fachberatungsstellen (FBS) und Organisationen, die sich gegen Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt an Migrantinnen und Migranten und für die Rechte Betroffener einsetzen. Die spezialisierten FBS bieten vertrauliche Beratung und Unterstützung für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung unabhängig davon, ob diese mit Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Die Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. haben sich auf gemeinsame Leitprinzipien und Qualitätsstandards geeinigt, nach denen sie arbeiten. Die FBS spielen eine wichtige Rolle für die Identifizierung und Unterstützung der Betroffenen von Menschenhandel und somit auch für die polizeiliche Arbeit.

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es daher, die langjährig gewachsene und sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem KOK e.V. weiter zu etablieren und auszubauen. Diese Zusammenarbeit soll Betroffenen in der für sie

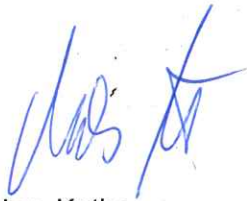
belastenden Situation von Menschenhandel und Ausbeutung Zugang zu angemessenen Informationen, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten, Entschädigungen im Rahmen der Opferhilfe sowie einen wirksamen Schutz ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das BKA und der KOK e.V. die nachfolgenden Punkte der Zusammenarbeit:

1. Das BKA bindet den KOK e.V. bei Bedarf im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion bei Verdachtsfällen im Hinblick auf Maßnahmen der Opferhilfe in geeigneter Weise ein, um eine adäquate Betreuung der Betroffenen sicherstellen und unter Gewährung der Betroffenenrechte Strafverfahren gegen die Täter und Täterinnen initiieren zu können.
2. Auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und bei Einwilligung der Betroffenen informiert der KOK e.V. bei Bedarf das BKA in geeigneter Weise über ermittlungsrelevante Erkenntnisse und sicherheitsrelevante Unterstützungsmaßnahmen. Zuständige Länderdienststellen werden nach Prüfung durch das BKA im Rahmen der Ausübung seiner Zentralstellenfunktion eingebunden.
3. Auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert das BKA bei Bedarf über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater von FBS im Hinblick auf die Situation oder etwaige Veränderungen in den Herkunftsländern, sowie wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Opferschutzes.
4. Das BKA und der KOK e.V. fördern, dass die Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. und die Landeskriminalämter und zuständigen Polizeidienststellen der Länder bei Verdacht auf Menschenhandel effizient, auf der Grundlage fachlicher Standards und kontinuierlich optimierter Arbeitsprozesse zusammenarbeiten. Hierzu stellt der KOK e.V. Informationen über seine Mitgliedsorganisationen, eine Fachberatungsstellensuche und deren Erreichbarkeiten auf seiner Homepage <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/unterstuetzung-finden/fachberatungsstellensuche> bereit.

5. Der KOK e.V. unterstützt das BKA bei der dortigen Aus- und Fortbildung zur Sicherstellung der Rechte von Betroffenen und der Opferhilfe. Dabei informiert der KOK e.V. insbesondere über allgemeine sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Berater und Beraterinnen von FBS und teilt wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel.
6. Die Kooperationspartner tauschen Informationen über einschlägige Schulungen, Tagungen und kriminalpräventive Aktionstage sowie vergleichbare Veranstaltungen aus und nehmen an diesen gegenseitig anlassbezogenen teil. Zudem koordinieren sie die gegenseitige Beteiligung sowie abgestimmte gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. So weist beispielsweise der KOK e.V. in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf relevante Präventionsmedien der Polizei hin. Das BKA wiederum weist auf seiner Homepage sowie anderen Öffentlichkeitskommunikationskanälen auf den KOK e.V. hin.
7. Diese Kooperationsvereinbarung kann den zuständigen Polizeidienststellen der Länder sowie den Mitgliedsorganisationen des KOK e.V. als Ausgangspunkt für eine jeweilige Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den regionalen Bereichen dienen. Bereits bestehende Kooperationsvereinbarungen zu Menschenhandel und Ausbeutung bleiben davon unberührt.
8. Das BKA und der KOK e.V. bilden gemäß EU-Richtlinie 2024/1712 Art. 11, Abs. 4 auf Basis bestehender Strukturen eine Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Verweisung der Opfer, den sogenannten „National Focal Point“. Der „National Focal Point“ dient als Anlaufstelle für die grenzüberschreitende Verweisung von Betroffenen bezüglich der Beziehungen zwischen den Behörden und Institutionen, die für die grenzüberschreitende Unterstützung von Opfern in den verschiedenen Mitgliedstaaten zuständig sind. Der KOK e.V. ist dabei die Anlaufstelle für zivilgesellschaftliche Akteure und das BKA fungiert als Anlaufstelle für staatliche Akteure.
9. Die Kooperationsvereinbarung ist kostenneutral. Die jeweils entstehenden Kosten sind durch die Kooperationspartner selbst zu tragen. Die Finanzierung von einzelnen oder gemeinsamen erforderlich werdenden Aktivitäten werden im Einzelfall durch ergänzende Vereinbarungen geregelt.
10. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird anlassbezogen und spätestens jedoch nach drei Jahren nach Inkrafttreten, basierend auf den Erfahrungswerten der beteiligten Akteure auf ihre Zielerreichung hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Berlin, den 11.6.2026



Markus Koths

Direktor beim Bundeskriminalamt

KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstraße 102-104 / Hof 1 - Ausgang A - 3. OG

D-10785 Berlin

Fon: +49 (0)30.263 911 - 76

Sophia Wirsching

Vorstand

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.